

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 25.07.2018

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Minden (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.07.2018

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der § 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.07.2018 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Präambel

In der Präambel werden die Worte „, der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein Westfalen“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Minden (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 19.11.2003 in der Fassung vom 16.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Worte „Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetz (BMG)“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 2 Satz 1 und sowie in § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden die Worte „Meldegesetzes NRW“ durch „BMG“ ersetzt.
3. § 3a Steuerbefreiung wird wie folgt neu gefasst:
Nicht besteuert wird das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer nicht dauernd getrennt lebenden, verheirateten Person, dessen eheliche , gemeinschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt auch für Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
4. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Missachten der Anzeigepflicht nach § 8 dieser Satzung, kann keine rückwirkende Beendigung der Steuerpflicht gewährt werden.“
5. Im § 8 Abs. 3 werden die Worte „Meldegesetzes NRW“ durch „BMG“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Abgabe der Steuererklärung erfolgt durch Vordruck/Formular „ Erklärung zur Zweitwohnungsteuer“. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung

zur Abgabe einzureichen.“

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerabteilung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gem. § 21 Abs. 3 des BMG die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 34 Abs. 1 des BMG:

1. Familiennamen
2. früherer Name
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad
5. Ordensnamen, Künstlernamen
6. Anschriften
7. Tag des Ein- und Auszugs
8. Tag und Ort der Geburt
9. Geschlecht
10. gesetzlichen Vertreter
11. Staatsangehörigkeit
12. Familienstand
13. Übermittlungssperren
14. Sterbetag und -ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 18.07.2018

Der Bürgermeister I. V. Peter Kienzle, Erster Beigeordneter